

Sönke Berg  
Wacholderbogen 15  
24944 Flensburg  
Tel.: 0461.3183800  
E-Mail: [soenkeberg@gmx.de](mailto:soenkeberg@gmx.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Landeshaus  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Flensburg 2014-02-25

### **Verbot von Hunden an Badeplätzen am Meeresstrand**

Sehr geehrte Frau Tschanter, sehr geehrte Damen und Herren,

am 07.02.2014 habe ich mit Herrn Thode aus dem Innenministerium telefonisch über die Rechtslage in Bezug auf die Mitnahme von Hunden an Meeresstränden im Winter gesprochen. Er hat mir dazu geraten, mich an Sie zu wenden.

Ich beschwere mich über die stetig zunehmende Zahl von, größtenteils freilaufenden, Hunden an Stränden in den Wintermonaten und insbesondere über die damit einhergehende Zunahme von Hundekot an Badestränden, die inzwischen zu einer flächendeckenden Verunreinigung der Strände führt. Ich bitte um eine Anpassung der Rechtslage, so dass Hunde auch in den Wintermonaten beliebten Badestränden fernbleiben müssen, damit die Allgemeinheit dort vor Hundekot verschont bleibt, denn Hundekot ist nicht nur sehr ekelerregend (vor allem an Plätzen, wo man spielt oder sich hinlegt), sondern auch sehr gesundheitsgefährdend:

Parasiten wie z.B. verschiedene Würmer (Hakenwürmer, Hundspulwurm, Hundebandwurm) verbreiten nämlich ihre hoch infektiösen, tausend- bis millionenfach pro Haufen ausgeschiedenen, über Jahre lebensfähigen, frostresistenten Eier über den Kot des Hundes. Da man davon ausgeht, dass ein Drittel aller Hunde akut mit einer Wurmerkrankung infiziert sind, ist also damit zu rechnen, dass jeder dritte Hundehaufen infektiös ist! Während die erwachsenen

Würmer im Darm des Endwirts Hund leben und dort relativ problemlos für das Tier sind (und ihm daher ein Befall auch nicht unbedingt anzumerken ist), können die Larvenstadien für den Mensch als Zwischenwirt verheerende Folgen haben: Je nach Art irren ihre Wanderlarven bestenfalls unter der Haut umher und verursachen dort Entzündungen, oder sie wandern in Organe ein (z.B. Leber, Lunge, Gehirn, Augen), wo sie schwerwiegende Erkrankungen verursachen, und entwickeln dort im schlimmsten Fall große, blasenartige Gebilde, die Tausende von Larvenstadien enthalten, wiederum Ableger bilden und unbehandelt immer tödlich sind. Meist sind Kinder betroffen, die in mit Hundekot verunreinigten Sandkästen gespielt haben (nachzulesen z.B. in „Würmer des Hundes“ von Dr. A. Schuppert [<http://www.tibetan-talisman.de/Wuermer-des-Hundes.pdf>]).

Nach dem „Gesetz zum Schutz der Natur“ (Landesnaturenschutzgesetz LNatSchG) § 32 ist das Mitführen von Hunden an Meeresstränden im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. zwar nicht verboten, das „Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren“ (Gefährhundegesetz - GefHG) § 2 aber verbietet die Mitnahme von Hunden an Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen grundsätzlich und ohne zeitliche Einschränkung – angesichts der Gefahr, die vom Hundekot ausgeht, völlig zurecht.

Allerdings gibt es zu LNatSchG § 32 eine Verwaltungsvorschrift („... geht GefHG § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr 3 als Spezialregelung vor.“), der jedoch meines Erachtens die Grundlage fehlt: Aus welchem Grund sollte LNatSchG § 32 dem GefHG § 2 vorgehen? Mit anderen Worten: Was trägt die Mitnahme von Hunden an Strände im Winter zum Schutz der Natur bzw. zum Erreichen der Ziele des LNatSchG bei, das dazu noch so wichtig ist, dass auf die Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren, insbesondere in Form von infektiösem Hundekot, verzichtet werden sollte? (Da ich als Biologe keinen Grund dafür, jedoch einige dagegen sehe, drängt sich die Vermutung auf, dass der Verfasser dieser Verwaltungsvorschrift entweder ahnungslos ist und der Vorschrift kein wissenschaftlicher Sachverstand zugrunde liegt, oder er selbst einen Hund hat und in Strandnähe wohnt.)

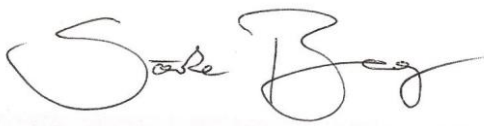
Außerdem gibt es in „Praxis der Kommunalverwaltung für Schleswig Holstein, Band K 30a“ von Herrn Lehmann einen Kommentar zu § 2 GefHG Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (Mitnahmeverbot auf Badeplätzen; Hundestrände), der besagt, dass mit Badeplätzen und Liegewiesen keine Meeresstrände gemeint seien. Diese Unterscheidung halte ich für widersinnig, da an den beliebten Badeplätzen an Meeresstränden ein mindestens genauso starker Badebetrieb herrscht und dort, durch Urlaubsgäste noch verstärkt, eher mehr Menschen im Sand liegen, als an Badeplätzen im Binnenland. Außerdem spielen dort viele Kinder im Sand, so dass diese Strände nicht nur als Badeplatz und Liegewiese, sondern auch als Kinderspielplatz angesehen werden müssen und

Besucher (vor allem die kleinen, die sich gerne alles Mögliche in den Mund stecken) gerade an diesen Plätzen vor Hundekot geschützt werden sollten!

Das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren sollte die Gefahr durch die in Hundekot enthaltenen Parasiteneier unbedingt berücksichtigen!

Deswegen bitte ich darum, dass die Verwaltungsvorschrift und der Kommentar entsprechend geändert bzw. zu gestrichen wird, damit GefHG § 2 uneingeschränkt gilt und Hunde auch im Winter nicht auf Strände dürfen, die im Sommer stark besucht werden!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Sönke Berg'. The signature is written in a cursive style with a large 'S' and 'B'.

Sönke Berg

P.S.: Wenn Sie wünschen, kann ich die erhebliche, flächendeckende Verunreinigung durch Hundekot gerne am Beispiel eines Flensburger Badestrandes mit zahlreichen Fotos belegen.